



Stadt Kalkar · Postfach 11 65 · 47538 Kalkar

Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klima-
schutz und Energie des Landes NRW
Berger Allee 25
40213 Düsseldorf



3. Änderung des Landesentwicklungsplanes Nordrhein-Westfalen für eine nachhaltige Flächenentwicklung – Stellungnahme der Stadt Kalkar

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 02.04.2025 wurde die Stadt Kalkar über das Beteiligungsverfahren nach §§ 9 Abs. 2 ROG i.V.m. 13 LPIG NRW informiert. Nach Durchsicht und Prüfung der vorgenommenen Änderungen wird seitens der Verwaltung zu den jeweiligen Zielen folgende Stellungnahme abgegeben:

Ziel 2-3 „Siedlungsraum und Freiraum“:

Die Änderungen werden begrüßt, da damit die planerischen Voraussetzungen zur Flexibilisierung einer flächensparenden und bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung im Freiraum (wieder) geschaffen werden.

Ziel 2-4 „Siedlungsraum und Freiraum“:

Die Änderungen werden begrüßt, da insbesondere kleineren Ortschaften in ländlich geprägten Regionen durch die Wiedereinführung des Ziels 2-4 zusätzliche Entwicklungsperspektiven eingeräumt werden. Insbesondere wird dabei die Möglichkeit begrüßt, auch Ortsteile mit weniger als 2.000 Einwohnern künftig bedarfsgerecht als Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) regionalplanerisch sichern zu können, sofern ein hinreichend vielfältiges Infrastrukturangebot zur Grundversorgung sichergestellt wird.

Ziel 6.1-1 „Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung“ und Grundsatz 6.1-8 „Wiedernutzung von Brachflächen“:

Die Änderungen erhöhen die Möglichkeiten zur Flächen- und Siedlungsentwicklung. Die Änderungen werden begrüßt.

Öffnungszeiten

Allgemeine Verwaltung
Mo – Fr 8:00 – 12:15 Uhr
Mo 14:00 – 16:00 Uhr
Do 14:00 – 17:45 Uhr

Bürgerbüro

Mo – Fr 8:00 – 12:30 Uhr
Mo – Di 14:00 – 16:00 Uhr
Do 14:00 – 18:00 Uhr
1. Sa/Monat 9:30 – 12:30 Uhr

Bankkonten

Kreditinstitut
Sparkasse Kleve
Volksbank Kleverland eG
Deutsche Bank Kleve
Postbank Köln

IBAN
DE97 3245 0000 0005 1005 16
DE55 3246 0422 0314 4080 12
DE31 3247 0077 0320 5200 00
DE20 3701 0050 0040 5055 04



Grundsatz 6.1-2 „Flächensparsame Siedlungsentwicklung (5-Hektar-Grundsatz)“:

Die Änderungen werden begrüßt und entsprechen auf Ebene der kommunalen Bauleitplanung der grundsätzlichen Nachhaltigkeitsstrategie der Stadt Kalkar. Die ambitionierten Flächensparziele im Rahmen der 3. LEP-Änderung können aus Sicht der Stadt Kalkar jedoch insbesondere ländlich geprägte Regionen in ihrer Siedlungsentwicklung einschränken. Während städtisch geprägte Gebiete durch Nachverdichtung und Nutzung bestehender Infrastrukturen die Flächensparziele relativ problemlos umsetzen können, besteht die Sorge, dass eine konsequente Anwendung und Umsetzung dieser Flächensparziele schützenswerte Natur- und Landschaftsräume unverhältnismäßig beschränkt sowie die städtebauliche und wirtschaftliche Entwicklung ländlicher Regionen übermäßig behindert. Es bleibt derzeit fraglich, ob die geänderten Regelungen zu den Zielen 2-3 und 2-4 ausreichen, um eine übermäßige Einschränkung der Entwicklungsmöglichkeiten im ländlichen Raum zu vermeiden.

Grundsatz 6.1-10 „Spielräume für die Bauleitplanung“:

Es wird der Ansatz begrüßt, für die jeweiligen Planungsregionen individuelle Konzepte und konkrete Maßnahmen für eine effizientere und sparsamere Flächennutzung zu entwickeln; diesbezüglich wird angeregt, die im Kreis Kleve etablierten Monitoringsysteme (Virtueller Gewerbeflächenpool Kreis Kleve, Siedlungsflächenmonitoring Bezirksregierung Düsseldorf) heranzuziehen bzw. auszuweiten.

Erläuterung 6.4-1 „Standorte für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben“:

Die Änderungen in den Erläuterungen sind für die Stadt Kalkar nicht relevant, da keine Standorte für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben vorgesehen sind. Es bestehen keine Bedenken.

Ziel 6.4-2 „Inanspruchnahme von Standorten für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben“:

Die Änderungen im Ziel 6.4-2 sind für die Stadt Kalkar nicht relevant, da keine Standorte für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben vorgesehen sind. Es bestehen keine Bedenken.

Ziel 6.5-2 „Standorte des großflächigen Einzelhandels mit zentrenrelevanten Kernsortimenten nur in zentralen Versorgungsbereichen“:

Es bestehen keine Bedenken.

Erläuterung 7.2-2 „Gebiete für den Schutz der Natur“ und Ziel 7.2-3 „Ausnahmsweise Inanspruchnahme von Bereichen für den Schutz der Natur“:

Die Änderungen betreffen im Wesentlichen die fachplanerische Ebene sowie übergeordnete Zulassungs- und Planverfahren. Es bestehen keine Bedenken.

Ziel 7.3-1 „Walderhaltung“, Grundsatz 7.3-2 „Festlegung von Waldbereichen in Regionalplänen“ und Ziel 7.3-3 „Ausnahmsweise Inanspruchnahme von Waldbereichen“:

Die Änderungen sind für die Stadt Kalkar nicht relevant. Es bestehen keine Bedenken.

Grundsatz 7.3-5 „Nachhaltige und ordnungsgemäß bewirtschaftete Wälder“ und Grundsatz 7.3-6 „Waldarme und waldreiche Gebiete“:

Gegen die redaktionelle Anpassung zur Nummerierung bestehen keine Bedenken.

Erläuterung 7.4-6 „Überschwemmungsgebiete“ und Grundsatz 7.4-8 „Berücksichtigung potenzieller Überflutungsgefahren“:

Eine Auseinandersetzung mit den Belangen des Hochwasserschutzes findet insbesondere aufgrund der räumlichen Lage am Rhein bereits auf Ebene der kommunalen Bauleitplanung statt. Gegen die Regelung, die Vorsorgeerwägungen des § 78b WHG bereits auf der Ebene der Regionalplanung zu berücksichtigen, bestehen daher keine Bedenken.

Grundsatz 7.5-2 „Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen und Betriebsstandorte“ und Grundsatz 7.5-3 „Festlegung Landwirtschaftlicher Kernräume“:

Die Berücksichtigung der Bedeutung hochwertiger landwirtschaftlicher Nutzflächen durch Festlegung von entsprechenden Kernräumen im Rahmen der 3. LEP-Änderung ist aus Sicht der Stadt Kalkar im Grundsatz zu begrüßen. Dies sichert landwirtschaftlich geprägte Agrarstandorte und verbessert die Versorgungssicherheit. Es besteht allerdings die Sorge, dass die durch die geplante Abgrenzung außerhalb der Kernbereich liegenden landwirtschaftlichen Flächen ggf. an Bedeutung verlieren. Es wird angeregt, die mit der Festlegung von Kernräumen verbundenen Aus- und Schutzwirkungen einer differenzierteren Betrachtung und regelmäßigen Auswertung zu unterziehen.

Grundsatz 8.1-1 „Integration von Siedlungs- und Verkehrsplanung“ und Grundsatz 8.1-13 „Landesweites Radvorrangnetz und Radschnellverbindungen“:

Die Änderungen entsprechen den grundsätzlichen Zielen des in Erarbeitung befindlichen Nahmobilitätskonzeptes der Stadt Kalkar. Die Änderungen zur Stärkung des öffentlichen Nahverkehrs und der Radmobilität werden daher begrüßt.

Grundsatz 8.2-8 „Nutzung von Kraftwerksstandorten für den Aufbau einer zukunftsorientierten Infrastruktur für Wasserstoff und Strom aus erneuerbaren Energien“:

Die Änderungen sind für die Stadt Kalkar nicht relevant. Es bestehen keine Bedenken.

Ziel 9.2-1 „Räumliche Festlegung für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe“, Erläuterungen 9.2-2 „Versorgungszeiträume“, Erläuterungen 9.2-3 „Fortschreibung“ und Ziel 9.2-4 „Degressionspfad für die Sicherung nichtenergetischer Rohstoffe (Kies und Sand)“:

Es bestehen keine Bedenken.

Ziel 10.2-14 „Freiflächen-Solarenergie im Freiraum“:

Es bestehen keine Bedenken.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen weiterhin gerne zur Verfügung.

